

Verfassung der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde	Art.	1	5
Autonomie	Art.	2	5
Aufgaben	Art.	3	5
Auslagerung	Art.	3a	5
Stimm- und Wahlrecht	Art.	4	5
...	Art.	5	5
...	Art.	6	5
Wählbarkeit	Art.	7	6
Amtsdauer	Art.	8	6
Demission	Art.	9	6
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	Art.	10	6
Ersatzwahlen	Art.	11	6
Wahlmodus	Art.	12	7
Ausschlussgründe	Art.	13	7
Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern	Art.	14	7
Wahlen in verschiedene Ämter	Art.	15	7
Ausstandspflicht	Art.	16	8
Petitionsrecht	Art.	17	8
Initiativrecht	Art.	18	8
Verfahren bei Initiativen	Art.	19	8
Rückzug der Initiative	Art.	20	9
Rechtswidrige Initiative	Art.	21	9
Verfahren bei fakultativem Referendum	Art.	22	9
Auskunft/Motion	Art.	23	9
Wiedererwägung	Art.	24	10
Beschwerderecht	Art.	25	10
Schweigepflicht	Art.	26	10
...		27	10
Protokoll	Art.	28	10
Einsichtnahme in die Protokolle	Art.	29	11
Informationspflicht	Art.	29a	11

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde	Art.	30	11
Wahlen und Abstimmungen	Art.	30a	12

a) Urnengemeinde

Befugnisse Urnengemeinde	Art.	31	12
Verfahren	Art.	32	12

b) Gemeindeversammlung

Befugnisse Gemeindeversammlung	Art.	33	13
Fakultatives Referendum	Art.	34	14
Vorberatung	Art.	35	14
Einberufung, Traktanden	Art.	36	14

Beschlussfähigkeit	Art.	37	15
Öffentlichkeit, Ausstand	Art.	37a	15
Versammlungsleitung	Art.	38	15
Stimmenzählende	Art.	39	15
Abstimmungsmodus	Art.	40	15
c) Der Gemeindevorstand			
Zusammensetzung	Art.	41	16
Sitzungen	Art.	42	16
Beschlussfähigkeit	Art.	43	16
Abstimmungen und Wahlen	Art.	44	16
Befugnisse Gemeindevorstand	Art.	45	16
Vertretung der Gemeinde nach aussen	Art.	46	18
Verwaltungsdepartemente	Art.	47	18
Geschäftstätigkeit	Art.	48	18
Gemeindepräsidium	Art.	49	18
d) Die Geschäftsprüfungskommission			
Zusammensetzung	Art.	50	19
Aufgaben	Art.	51	19
III. Schulrat, Baukommission, Jugendarbeit und Gemeindeverwaltung			
a) Schule und Kindergarten			
Schulrat	Art.	52	19
Aufgaben und Befugnisse	Art.	53	19
Schulleitung/Aufgaben	Art.	54	20
b) Baukommission			
Baukommission	Art.	55	20
Aufgaben und Befugnisse	Art.	56	20
c) Jugendarbeit			
Jugendarbeit	Art.	57	21
d) Gemeindeverwaltung			
Aufgaben	Art.	58	21
Gemeindeschreiberin/ Gemeindeschreiber	Art.	59	21
IV. Trimmiser Industrielle Betriebe (TIB)			
TIB	Art.	60	21
V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben			
Grundsätze Finanzhaushalt	Art.	61	22
...	Art.	62	22
Steuern und andere Abgabe	Art.	63	22

VI. Bürgergemeinde

Rechte	Art.	64	22
--------	------	----	----

VII. ...

...	Art.	65	22
-----	------	----	----

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

...	Art.	66	22
-----	------	----	----

...	Art.	67	22
-----	------	----	----

...	Art.	68	22
-----	------	----	----

Inkrafttreten	Art.	69	22
---------------	------	----	----

Übergangsbestimmung	Art.	70	22
---------------------	------	----	----

Änderungstabelle – nach Artikel			24
--	--	--	----

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Trimmis ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Gemeinde

² Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

³ Die Amts- und Schulsprache ist Deutsch.

Art. 2

¹ Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Autonomie

² Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3

¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. Aufgaben

² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 3a

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen. Auslagerung

Art. 4

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Stimm- und Wahlrecht

² ...

Art. 5 ...

Art. 6 ...

Art. 7

Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht aufgrund einer Amtszeitbeschränkung gemäss der vorliegenden Verfassung ausgeschlossen ist.

Wählbarkeit

Art. 8

¹ Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Stellvertretenden des Gemeindevorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.

Amtsdauer

² Die Amtsdauer wird für die Behördenmitglieder einschliesslich dem Gemeindepräsidium auf vier nacheinander folgende Amtszeiten in der gleichen Funktion beschränkt. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren sind vollen Amtsperioden gleichgestellt.

³ Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

⁴ Wird das stellvertretende Mitglied des Gemeindevorstandes als ordentliches Mitglied gewählt, ist die Amtsdauer der Stellvertretung nicht anzurechnen.

Art. 9

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. Mai vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Demission

Art. 10

¹ Wahlen an der Urne finden im Monat September oder Oktober, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser bis zum dritten Sonntag im Dezember statt.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

² Der Amtsantritt beginnt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 11

¹ Scheiden im Laufe einer Amtsperiode Amtsinhabende aus irgendeinem Grunde aus dem Amt aus, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres stattfindet. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahlen

² Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt oder sind Amtsinhabende nur vorübergehend für längere Zeit verhindert, nehmen aus der Mitte der Behörde

bezeichnete Mitglieder anstelle des ausgeschiedenen oder verhinderten ordentlichen Mitgliedes dessen Amtsgeschäfte wahr. Beim Gemeindevorstand kann das stellvertretende Mitglied beigezogen werden.

Art. 12

¹ Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Wahlmodus

² Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.

Art. 13

¹ Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Ausschlussgründe

² Gleiches gilt für Personen, die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind.

³ Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 14

¹ Gemeindeangestellte dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder Mitglied einer anderen Gemeindebehörde noch Gemeindeangestellte sein.

Art. 15

¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Wahlen in verschiedene Ämter

² Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.

³ Wer in einer von der Urnengemeinde oder dem Gemeindevorstand gewählten Behörde oder Kommission als Präsidentin oder Präsident amtiert, ist für keine weitere solche Behörde oder Kommission als Präsidentin oder Präsident wählbar.

Art. 16

¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde sowie einer Kommission haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ausstandspflicht

² ...

Art. 17

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 18

¹ 100 Stimmberechtigte können in Gemeindeangelegenheiten unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Das Initiativrecht beschränkt sich auf Gegenstände, die in der Befugnis der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung liegen.

Initiativrecht

² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 19

¹ Der Gemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung bzw. Verabschiedung vor. Die Abstimmung an der Urne erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung.

Verfahren bei Initiativen

^{1bis} Liegt ein Gegenvorschlag zu einer Initiative im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Ab-

stimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

² Für Initiativen im Zuständigkeitsbereich der Urnenabstimmung richtet sich das Verfahren für die Vorberatung in der Gemeindeversammlung und die Abstimmung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 20

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis 10 Tage nach Bekanntgabe des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug der Initiative

Art 21

¹ Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Rechtswidrige Initiative

² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22

¹ Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind vom Gemeindevorstand unter Angabe des Tages, an welchem die Referendumsfrist abläuft, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

Verfahren bei fakultativem Referendum

² 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können über Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.

³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Die Unterschriften sind dem Gemeindevorstand vor Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

⁵ Ist das Referendum zustande gekommen, erfolgt die Urnenabstimmung innerhalb der nächsten sechs Monate.

⁶ Wird innert der Referendumsfrist kein gültiges Begehren um Urnenabstimmung gestellt, erklärt der Gemeindevorstand mittels amtlicher Publikation den Beschluss als in Rechtskraft erwachsen.

Art. 23

¹ In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft

Auskunft/Motion

kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

² Die stimmberechtigte Person hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion einzureichen. Mit der Motion können Anträge in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes zu einem in den Kompetenzbereich der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand gestellt werden. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

Art. 24

¹ Ein Beschluss der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wiedererwägung

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 25

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Beschwerderecht

Art. 26

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein.

Schweigepflicht

^{1bis} Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

² Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses strikte zu wahren.

Art. 27...

Art. 28

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden

Protokoll

sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der protokollführenden Person und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² ...

³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

⁴ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 29

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlungen stehen allen zur Einsicht offen.

Einsichtnahme in die Protokolle

² ...

³ Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

⁴ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 29a

Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Informationspflicht

II. Gemeindeorganisation

Art. 30

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan.

Organe der Gemeinde

² Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

³ Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 30a

¹ Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung und subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Wahlen und
Abstimmungen

² Dasselbe gilt für Varianten- und Konsultativabstimmungen.

a) Urnengemeinde

Art. 31

Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse
Urnengemeinde

1. Die Vornahme folgender Wahlen:
 - a) das Gemeindepräsidium
 - b) vier Mitglieder des Gemeindevorstandes und einer Stellvertretung
 - c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) zwei Mitglieder des Schulrates
 - e) zwei Mitglieder der Baukommission
 - f) zwei Mitglieder der Kommission TIB
2. Die Abstimmung über:
 - a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung
 - b) die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 1 500 001 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen ab CHF 150 001
 - c) die Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 Ziffer 3 und 4 übersteigen
 - d) die Verleihung von Wasserrechten...
 - d^{bis}) die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, soweit diese Beschlüsse die Kompetenz der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 Ziffer 7 übersteigen
 - e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen sowie zu gemeinsamen Anstalten
 - f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.
3. Abstimmungen über Geschäfte, gegen die das Referendum ergriffen worden ist.

Art. 32

¹ Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

Verfahren

² Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe.

³ Die Erläuterung enthält eine Abstimmungsempfehlung der Gemeindeversammlung. In der Gemeindeversammlung geäusserte wesentliche Gegenargumente sind in den Erläuterungen zu berücksichtigen.

⁴ Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

⁵ Die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe richten sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

⁶ Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

⁷ Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

b) Die Gemeindeversammlung

Art. 33

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse Gemeinde-
versammlung

1. Erlass und Änderung von Gemeindegesetzen
2. die Genehmigung des Budgets der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe (TIB) einschliesslich der Investitionsrechnungen, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung und der Jahresrechnung der TIB
3. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 100 001 bis CHF 1 500 000, soweit nicht Art. 45 Ziffer 10 zur Anwendung kommt, sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen von CHF 30 001 bis CHF 150 000
4. die Ermächtigung des Gemeindevorstandes zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3. Für dingliche Verfügungen und Grenzbereinigungen, die weniger als 200 m² betreffen oder in der Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstandes gemäss Art. 45 Ziff. 10 liegen, ist der Gemeindevorstand zuständig. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde

5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften, sofern sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen
- 5^{bis} wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzessionen sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung
- 5^{ter} die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3 liegt und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt
6. die Gewährung von Darlehen, wenn sie innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 3 und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Art. 34

¹ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 33 sowie Beschlüsse bezüglich Verpflichtungskredite unter Berücksichtigung der Finanzkompetenz von Abs. 3 unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 22).

Fakultatives
Referendum

² Vom Referendum ausgenommen sind die Genehmigung des Budgets der Gemeinde und der Trimmiser Industriellen Betriebe, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung und der Jahresrechnung der Trimmiser Industriellen Betriebe (Art. 33 Ziff. 2).

³ Des Weiteren nicht unterstellt sind einmalige neue Ausgaben und Aufwendungen bis CHF 250 000 und wiederkehrende neue Ausgaben und Aufwendungen bis CHF 50 000 (Art. 33 Ziff. 3–6).

Art. 35

Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über die die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.

Vorberatung

Art. 36

¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Einberufung,
Traktanden

² Gemeindeversammlungen sind mindestens zehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

³ Soweit es für die Orientierung der Stimmberechtigten notwendig oder sinnvoll erscheint, wird zu den einzelnen Geschäften eine Botschaft erstellt. Diese kann mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

⁴ Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet und vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.

Art. 37

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 37a

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

Öffentlichkeit,
Ausstand

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. Nach der Genehmigung des Protokolls werden sämtliche Aufzeichnungen gelöscht.

³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird durch die Gemeindeversammlung angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordert.

⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 38

Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes die Versammlung.

Versammlungsleitung

Art. 39

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzählenden.

Stimmenzählende

Art. 40

¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Abstimmungsmodus

² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag des Gemeindevorstandes als angenommen.

³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzetteln werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

c) Der Gemeindevorstand**Art. 41**

¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde.

Zusammensetzung

² Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern und hat eine Stellvertretung.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 42

¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 44

¹ Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident; bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen

² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 45

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

Befugnisse
Gemeindevorstand

1. Die Vornahme der Wahlen:

- a) der Mitglieder der ständigen Kommissionen, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist.
- b) der Mitglieder von besonderen Kommissionen für die Ausarbeitung von Verfassung, anderen Erlassen oder von Planungsvorhaben
- c) der Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen

2. die Anwendung des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts sowie der Vollzug der Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung

3. Erlass und Änderung von Verordnungen
4. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
7. die Ausübung der Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gesetz über die Trimmiser Industriellen Betriebe
- 7.^{bis} die Ausübung der Aufgaben an ausgelagerte Organisationen gemäss der spezifischen Rechtsgrundlagen
8. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde
9. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung rechtskräftig genehmigt wurden. Er kann diese Kompetenz in dem von ihm festzusetzenden Rahmen übertragen
10. die Bewilligung von im Budget nicht vorgesehenen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100 000 für einmalige und bis CHF 30 000 im Einzelfall für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben. Die Gesamtsumme darf den Betrag von CHF 500 000 jährlich nicht übersteigen. Andere Kreditüberschreitungen kann er bewilligen, wenn die Ausgaben aufgrund gesetzlicher Grundlagen zwingend sind oder wenn dadurch Schaden für die Gemeinde verhindert oder eingeschränkt werden kann
- 10.^{bis} den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 100'000 nicht übersteigt
11. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen, soweit diese Kompetenzen nicht aufgrund von Art. 31 der Urnengemeinde zustehen
12. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt
13. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen
14. die Ausübung der Polizeigewalt, die der Gemeinde zusteht, und die Ausübung der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren
15. die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände, der Mitglieder der besonderen Kommissionen, soweit sie nicht der Urnengemeinde oder dem Schulrat vorbehalten ist

- 16. die Festsetzung der Daten von Urnengängen in Gemeindeangelegenheiten und deren Organisation
- 17. die Ausrichtung von Beiträgen an ortsansässige Parteien, Vereine, kulturelle Organisationen etc. im Rahmen des genehmigten Budgets.

Art. 46

- ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.
- ³ Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Bereiche die Unterschriftsberechtigung auf die Behörden der einzelnen Verwaltungszweige oder auf die Gemeindeverwaltung übertragen.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Art. 47

- ¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Zuteilung der Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor und veröffentlicht diese im amtlichen Publikationsorgan.
- ² Für jedes Departement ist innerhalb des Gemeindevorstandes eine Stellvertretung zu bestimmen.

Verwaltungsdepartemente

Art. 48

- ¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.
- ² Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher zur selbstständigen Erledigung überlassen.

Geschäftstätigkeit

Art. 49

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- ² Sie oder er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Gemeindepräsidium

³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

Art. 51

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter, der TIB und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Aufgaben

² Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer privaten im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden. Diese wird auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission durch den Gemeindevorstand gewählt.

³ Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Schulrat, Baukommission, Jugendarbeit und Gemeindeverwaltung

a) Schule und Kindergarten

Art. 52

¹ Der Schulrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

Schulrat

² Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied nimmt als ordentliches Mitglied von Amtes wegen Einsitz. Der Schulrat konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

^{2bis} Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertretende aus seiner Mitte.

³ Der Schulrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Die Schulleitung hat beratende Stimme.

Art. 53

¹ Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule und des Kindergartens. Er sorgt für die Umsetzung der Schul- und Kindergartengesetzgebung von Bund, Kanton und

Aufgaben und Befugnisse

Gemeinde und beaufsichtigt den Schul- und Kindergartenbetrieb. Er vertritt die Schule gegen aussen.

² Im Weiteren ist er zuständig für:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen
2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien
3. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes

³ Das Schulratspräsidium führt zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied oder mit der Schulleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schule.

Art. 54

¹ Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt.

Schulleitung/Aufgaben

² Die Schulleitung ist für den Vollzug der Beschlüsse des Schulrates und für die operative Leitung und Organisation der Schule und des Kindergartens zuständig.

b) Baukommission

Art. 55

¹ Die Baukommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

Baukommission

² Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Baukommission. Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.

³ Die Baukommission konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

^{3bis} Ist die Kommission wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertretende aus seiner Mitte.

⁴ Die Baukommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 56

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Baukommission richten sich nach der Baugesetzgebung.

Aufgaben und Befugnisse

² Sämtliche Verfügungen sind von der Baukommissionspräsidentin bzw. vom Baukommissionspräsidenten und von der Bauverwalterin bzw. vom Bauverwalter oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

³ Die Bauverwaltung führt das Sekretariat.

c) Jugendarbeit

Art. 57

¹ Die Jugendarbeit in der Gemeinde Trimmis obliegt der Kommission Jugendarbeit.

Jugendarbeit

² Die Kommission Jugendarbeit setzt sich aus der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und zwei Mitgliedern zusammen.

³ Die Kommission Jugendarbeit konstituiert sich selbst. Sie untersteht dem Gemeindevorstand.

d) Gemeindeverwaltung

Art. 58

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt und ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde. Sie übt die ihr in den Gemeindegesetzen und Reglementen übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes und besorgt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

Art. 59

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

Gemeindeschreiberin/
Gemeindeschreiber

² Sie oder er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen Sitzungen beratende Stimme.

IV. Trimmiser Industrielle Betriebe (TIB)

Art. 60

¹ Unter der Bezeichnung TIB besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie gehört der Gemeinde Trimmis und steht unter der Oberleitung und Aufsicht des Gemeindevorstandes.

TIB

² Die Kommission TIB setzt sich aus der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

³ Die Kommission TIB konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Kommission TIB versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Die Kommission TIB übt die Aufsichts- und Kontrollaufgaben nach Massgabe des Gesetzes über die Trimmiser Industriellen Betriebe und der Richtlinien und Weisungen aus.

V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 61

Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

Grundsätze
Finanzhaushalt

1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind
2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll
3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 62...

Art. 63

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Konzessionen, Kostenbeiträgen, Gebühren, Nutzungstaxen, Vorzugslasten und Bussen.

Steuern und andere
Abgaben

VI. Bürgergemeinde

Art. 64

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rechte

VII ...

Art. 65...

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66...

Art. 67...

Art. 68 ...

Art. 69

Der Gemeindevorstand setzt diese Verfassung nach der Genehmigung durch die Regierung per 01.01.2025 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 70

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31.12.2024 nach bisherigem Recht im Amt.

Übergangsbestimmung

² Die Zusammensetzung der im Herbst 2024 zu wählenden Gemeindebehörden richtet sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Verfassung.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 08.02.2000

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Roman Hug Alice Gadiant

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom

Namens der Regierung: Der Kanzleidirektor

Dr. Jon Domenic Parolini Lic. iur. Daniel Spadin

Teilrevision:

Gemeindeversammlung	08.07.2006
Urnengemeinde	24.09.2006
Regierungsbeschluss	01.10.2006

Teilrevision:

Gemeindeversammlung	30.03.2009
Urnengemeinde	17.05.2009
Regierungsbeschluss	22.09.2009

Teilrevision:

Gemeindeversammlung	12.12.2011
Urnengemeinde	11.03.2012
Regierungsbeschluss	01.05.2012

Teilrevision:

Gemeindeversammlung	27.11.2023
Urnengemeinde	03.03.2024
Regierungsbeschluss	

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fund- stelle
Art. 3 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 3 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 3 Abs. 3	27.11.2023		eingefügt	
Art. 3a	27.11.2023		eingefügt	
Art. 4	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 4 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 4 Abs. 2	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 5	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 6	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 8 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 8 Abs. 2	27.11.2023		Geändert	
Art. 8 Abs. 4	27.11.2023		geändert	
Art. 10 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 16 Abs. 2	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 18 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 19 Abs. 1 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 19 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 26 Abs. 1 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 27	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 28 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 28 Abs. 2	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 28 Abs. 3	27.11.2023		geändert	
Art. 28 Abs. 4	27.11.2023		eingefügt	
Art. 29 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 29 Abs. 2	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 29a	27.11.2023		eingefügt	
Art. 30a	27.11.2023		eingefügt	
Art. 31 Ziff. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 a)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 b)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 c)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 d)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 e)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 1 f)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 2 d)	27.11.2023		geändert	
Art. 31 Ziff. 2 d ^{bis})	27.11.2023		eingefügt	
Art. 32 Abs. 3	27.11.2023		geändert	
Art. 33 Ziff. 5	27.11.2023		geändert	
Art. 33 Ziff. 5 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 33 Ziff. 5 ^{ter}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 34 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 37a	27.11.2023		eingefügt	
Art. 40 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 41 Abs. 1	27.11.2023		geändert	

Art. 41 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 45 Ziff. 1 a)	27.11.2023		geändert	
Art. 45 Ziff. 7	27.11.2023		geändert	
Art. 45 Ziff. 7 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 45 Ziff. 9	27.11.2023		geändert	
Art. 45 Ziff. 10 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 48	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 49	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 52 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 52 Abs. 2 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 53 Abs. 3	27.11.2023		geändert	
Art. 55 Abs. 2	27.11.2023		geändert	
Art. 55 Abs. 3 ^{bis}	27.11.2023		eingefügt	
Art. 56 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 58	27.11.2023		geändert	
Art. 60 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 61	27.11.2023		geändert	
Art. 62	27.11.2023		aufgehoben	
VII	27.11.2023		Titel aufgehoben	
Art. 65	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 66	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 67	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 68	27.11.2023		aufgehoben	
Art. 69	27.11.2023		geändert	
Art. 70	27.11.2023		Titel geändert	
Art. 70 Abs. 1	27.11.2023		geändert	
Art. 70 Abs. 2	27.11.2023		eingefügt	